

Prof. Dr. Klaus Hellwagner LL.M.**Arzt**

1160 Wien, Baumeistergasse 114

klaus.hellwagner@aon.at

Dr. Michael Halmich LL.M.**Jurist**

1140 Wien, Kuefsteingasse 15/4.9

medrecht@halmich.at

An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien bzw.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien

Übermittelt per Mail an claudia.woehry@sozialministerium.atsowie begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at und zudembegutachtung@parlament.gv.at

Wien, 1.10.2018

**Stellungnahme zur geplanten Novelle des Patientenverfügungs-Gesetzes
(PatVG-Novelle 2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den vorliegenden Entwurf zur Abänderung des Patientenverfügungs-Gesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

1) ERRICHTUNG

Der vorliegende Entwurf sieht im § 6 vor, dass eine Patientenverfügung u.a. dann verbindlich sein soll, wenn sie schriftlich unter Angabe des Datums vor

1. einem Rechtsanwalt oder
2. einem Notar oder
3. einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretung (§ 11e KAKuG)

errichtet worden ist.

Somit ist durch die Novelle keine Änderung bei den Errichtungsstellen geplant. In den Erläuterungen zum Entwurf des PatVG ist jedoch hervorgehoben, dass – gestützt auf die Begleitforschung des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin – eine Vereinfachung in der Errichtung als auch eine Kostenerleichterung erklärte Ziele sind.

Niederschwellige und kostenschonende Errichtungsmöglichkeiten bestehen vordergründig bei den Patientenvertretungen. Diese sind in den Landeshauptstädten eingerichtet. Doch nicht allen Personen ist es möglich, persönlich in die Landeshauptstadt zu kommen, um eine Patientenverfügung errichten zu lassen.

Mit 1. Juli 2018 wurden durch das Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutzgesetzes die Erwachsenenschutzvereine zur „Drehscheibe der Rechtsfürsorge“ ausgebaut. Die dort tätigen rechtskundigen Mitarbeiter sind – nicht erst seit dem Start des Erwachsenenschutzrechtes – in der Beratung, Abklärung und Vertretung bei Behandlungsentscheidungen vulnerabler Personen tätig. Da die Erwachsenenschutzvereine nun noch intensiver im Beratungs- und Registrierungssegment tätig sind – und zudem regional und flächendeckend erreichbar – erscheint eine Erweiterung der (niederschweligen) Errichtungsstellen für Patientenverfügungen auf die Erwachsenenschutzvereine sinnvoll.

Über diesen Weg wäre es auch möglich, dass die rechtskundigen Mitarbeiter der Erwachsenenschutzvereine die Personen, die eine Patientenverfügung errichten wollen, auch zu Hause oder in der Pflege-/Betreuungseinrichtung bzw. in der Krankenanstalt aufsuchen, da dieses Service auch bei anderen Beratungs- und Registrierungsleistungen des Vereins bereits – auch aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe – jetzt schon angeboten wird.

Zudem wird im Schrifttum stets darauf hingewiesen, dass die Kombination der Vorsorgeinstrumente „Vorsorgevollmacht“ und „Patientenverfügung“ sinnvoll erscheint, um Vorsorgelücken ausschließen zu können. Dem pflichten wir bei. Wenn nun bei den Erwachsenenschutzvereinen – die im Vergleich zur Patientenverfügung deutlich umfassenderen – Vorsorgevollmachten errichtet werden können, so ist es zweckmäßig, dort auch gleich die Ablehnung definierter medizinischer Maßnahmen (verbindlich) festlegen zu können, sofern dies gewünscht wird. Zudem werden bei den Patientenvertretungen, bei denen Patientenverfügungen errichtet werden, immer wieder Fragen bzgl. der Errichtung von Vorsorgevollmachten gestellt. Die Patientenvertretung kann dann nur an den Erwachsenenschutzverein, einen Notar oder Rechtsanwalt weiterverweisen. Dies ist für die Interessierten somit mit einer weiteren Stellenaufsuche verbunden.

Eine Erweiterung der Registrierungsmöglichkeiten von Patientenverfügungen bei den Erwachsenenschutzvereinen würde eine „One-Stop-Shop-Möglichkeit“ darstellen, die dem erklärten Ziel, durch die Novelle eine Vereinfachung in der Errichtung als auch eine Kostenerleichterung zu erreichen, entsprechen würde. Der § 6 Absatz 1 PatVG laut Entwurf sollte demnach um eine Ziffer 4 ergänzt werden, die wie folgt lauten könnte:

4. einem rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins nach dem Erwachsenenschutzvereinsgesetz

2) NOTFALLSREGELUNG IM § 12 PATVG

Nach geltendem Recht lässt das PatVG die medizinische Notfallversorgung unberührt, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet (§ 12 PatVG).

Die Wortfolge „Suche“ wird in der Praxis immer wieder unterschiedlich ausgelegt und führt deshalb zur Rechtsunsicherheit im Notfall. Angelehnt an die Stellungnahme der Öst. Gesellschaft für Ethik und Recht in der Notfall- und Katastrophenmedizin (ÖGERN) erachten auch wir es für sinnvoll, neben dem Wort „Suche“ die Wortwendung „inhaltliche Prüfung einer Patientenverfügung“ im Gesetzestext aufzunehmen.

Zudem wäre es anzuraten, die Wortwendung „ernstlich“ vor der Gefahr aus dem Gesetzestext zu streichen, um – gestützt auf die Erläuterungen der ÖGERN – die Anforderungen der Notfallmedizin praxisnahe berücksichtigen zu können.

Demnach könnte ein neuer § 12 PatVG wie folgt lauten:

Dieses Bundesgesetz lässt die medizinische Notfallversorgung unberührt, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung oder mit der inhaltlichen Prüfung einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten gefährdet.

*Prof. Dr. Klaus Hellwagner LL.M. &
Dr. Michael Halmich LL.M. e.h.*